

Durch eine neue Formulierung des Abs. 4 wurde klargestellt, daß die Oberschulpflicht zehn Jahre dauert. In der Fassung des Entwurfs war die zehnklassige Oberschule als die für alle Kinder verbindliche Schule erklärt worden. Daraus hätte der Schluß gezogen werden können, daß jedes Kind, ohne Rücksicht darauf, daß es unter Umständen ein oder sogar mehrere Klassen wiederholen muß, die allgemeinbildende polytechnische Oberschule auf jeden Fall ganz durchlaufen muß, was die Schulpflicht je nach Lage des Falles um ein oder mehrere Jahre verlängert hätte. Der Entwurf kannte die Möglichkeit nicht, in bestimmten Fällen die Oberschulbildung auch in den Einrichtungen der Berufsausbildung oder der Aus- und Weiterbildung der Werk tätigen zu beenden. Im Entwurf war das Erlernen eines Berufs für die Jugendlichen nur eine Pflicht, nicht aber wie in der Endfassung ein Recht und eine Pflicht.

Der Satz über die Sonderschul- und -ausbildungseinrichtungen (Art. 25 Abs. 5) war im Entwurf noch nicht enthalten.

2. Charakter und Inhalt des Rechts.

a) Das Recht auf Bildung steht nach der in der DDR entwickelten Grundrechtskonzeption in enger Wechselbeziehung zum Recht auf Mitgestaltung (s. Rz. 7 zu Art. 21). Eberhard Poppe (Mensch und Bildung in der DDR, S. 44) schrieb im Jahre 1965, also noch unter der Geltung der Verfassung von 1949: »Das Grundrecht auf Mitgestaltung orientiert ihn (d. h. den Bürger - der Verfasser) auf seine prinzipielle Stellung in der sozialistischen Gesellschaft, kennzeichnet ihn als Träger und Vollstrecker der Herrschaft des Volkes, bringt zum Ausdruck, daß er zu jeder Zeit und in jedem Bereich berechtigt ist, an der Machtausübung mitzuwirken. In voller Übereinstimmung damit ist auch jedem einzelnen Grundrecht die Orientierung des Bürgers auf die Mitwirkung an der Leitung des vom Grundrecht erfaßten Bereichs immanent. Das gehört zum verpflichtenden und aktivierenden Charakter des sozialistischen Grundrechts, das stets auf die Verwirklichung bestimmter gesellschaftlicher Notwendigkeiten, bestimmter Grundfragen der sozialistischen Demokratie orientiert. So gehört es zum Bildungsgrundrecht, daß es die staatlichen Organe auf die Heranziehung der Bürger an die Leitung von Volksbildung und Kultur in geeigneten Formen orientiert, aber auch die Bürger zur Inanspruchnahme der weitgebotenen Möglichkeiten zur Mitwirkung an der staatlichen und gesellschaftlichen Leitung an Volksbildung und Kultur hinführt und mobilisiert. Damit ist die Mitgestaltung der gesellschaftlichen und staatlichen Entwicklung vom verfassungsrechtlichen Standpunkt her gesehen nicht nur Inhalt des speziellen Mitgestaltungsgrundrechts, das eine prinzipielle Gesamtorientierung der Stellung des Bürgers im sozialistischen Staat gibt, sondern durchdringt gleichzeitig als Wesenszug der sozialistischen Demokratie jedes einzelne Grundrecht.« Er bezeichnet alsdann die Mitwirkung der Bürger an der Leitung von Bildung und Kultur als Teil des Grundrechts auf Bildung. Eberhard Poppe folgte dabei im wesentlichen Hermann Klenner, nach dem das Recht auf Bildung nicht bloß Recht auf Wissen der von anderen entdeckten Wahrheit, nicht bloß Recht auf Genuß der von anderen erarbeiteten Kulturgüter bedeute, sondern weit darüber hinausgehend im Recht des einzelnen auf wissenschaftliche und kulturelle Selbstbetätigung und im Recht auf Mitwirkung an der Leitung von Kultur und Volksbildung bestehe (Studien über die Grundrechte, S. 117). Nach Hermann Klenner koizidieren also wissenschaftliche und kulturelle Selbstbetätigung des einzelnen mit der Mitgestaltung an der sozialistischen Gesellschaft.